



Amtliche Bekanntmachungen

Verbandsversammlung des Wasserverbandes Knoblauchs- land, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Hofwiesenweg 11, 90427 Nürnberg

Als Verbandsvorsteher des Wasserverbandes Knoblauchsland lade ich Sie nach § 15 der Verbandssatzung zu unserer Verbandsversammlung am **Montag, 14. Februar 2011, 19 Uhr, nach Neunhof, „Altes Forsthaus“, Untere Dorfstraße 6** ein und bitte um Ihr Erscheinen.

Ist eine Beschlussfähigkeit bis zu obigem Zeitpunkt nicht erreicht, ist die erneute Versammlungsladung um 19.30 Uhr nach § 17 der Satzung hiermit gegeben.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung (Verbandsvorsteher)
2. Unterrichtung über die Angelegenheiten des Verbandes
3. Wahl der Schaubeauftragten
4. Jahresrechnung und Haushaltsplan
 - Feststellung der Jahresrechnung 2010
 - Feststellung des Haushaltsplanes 2011
5. Hinweise auf das neue Berechnungsjahr
6. Anhörung von Mitgliedern
7. Sonstiges

Norbert Beier, Verbandsvorsteher
Hinweis an alle Mitglieder: Änderungen, zum Beispiel Hofübergabe, Verpachtungen von Verbandsflächen, Besitzänderungen usw., bitte rechtzeitig im Verbandsbüro melden.

Faschingsveranstaltung ab 100 Personen meldepflichtig

Die Faschingszeit 2011 dauert bis einschließlich **8. März**. Öffentliche Maskenbälle, Kappenabende und ähnliche Faschingsveranstaltungen sind **anzeigepflichtig**, ausgenommen sind solche Veranstaltungen, die in Räumen oder Sälen stattfinden und bei denen **nicht mehr als 100 Besucher** zugleich zugelassen werden sollen (siehe Verordnung über die von der Anzeigepflicht ausge-

nommenen Vergnügungen, zuletzt geändert am 16. Juli 1985. – Amtsblatt der Stadt Fürth vom 26. Juli 1985). Öffentlich ist eine Vergnügung, wenn die Teilnahme nicht auf einen bestimmten, durch gegenseitige Beziehungen oder durch Beziehungen zum Veranstalter persönlich untereinander verbundenen, abgegrenzten Personenkreis beschränkt ist. Öffentlich ist eine Veranstaltung demnach auch dann, wenn die Teilnahme an eine persönliche Einladung geknüpft ist, es den geladenen Personen aber freisteht, Freunde und Bekannte mitzubringen. Die Anzeige ist spätestens eine Woche vor dem Veranstaltungstermin schriftlich bei der **Stadt Fürth, Ordnungsamt, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth**, unter Angabe der Art, des Ortes und der Zeit der Veranstaltung sowie der Zahl der zugelassenen Teilnehmer zu erstatten. Bei verspäteter Anzeige ist eine Erlaubnis notwendig.

Mit Geldbußen kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine öffentliche Vergnügung ohne die erforderliche Anzeige oder Erlaubnis veranstaltet,
 2. als Veranstalter einer Vergnügung die mit der Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflagen nicht erfüllt.
- Bei der Ausschmückung von Veranstaltungsräumen sind die einschlägigen feuersicherheitsrechtlichen Vorschriften zu beachten.

Auskünfte erteilt hierzu das Amt für Brand- und Katastrophenschutz (Helmplatz 2, Telefon 974-36 00) und die Bauaufsicht – Feuerbeschau (Hirschenstraße 2, Zimmer 104, Telefon 974-31 58).

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg für das Haushaltsjahr 2011

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg für das Haushaltsjahr 2011 wurde im Mittelfränkischen Amtsblatt Nummer 24 am 3. Dezember 2010 amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum

Nürnberg für das Haushaltsjahr 2011 lag gemäß Vorgabe der Regierung von Mittelfranken vom 6. bis 13. Dezember 2010 bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg beim Landratsamt Nürnberger Land, Waldluststraße 1, Zimmer 121, 91207 Lauf, öffentlich auf.

Lauf, 20. Dezember 2010, Zweckverband Verkehrsverbund Großraum Nürnberg
Bezold, Geschäftsleiter

Druckfehlerberichtigung

Die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Baulast der Stadt Fürth (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 15. Dezember 2010 (Seite 24 der StadtZEITUNG Nr. 24 vom 22. Dezember 2010) wird wie folgt berichtigt:

Die in Art. 1 unter Nr. 2. abgedruckte Tabelle (Pos. 6 a – 6 c) gehört unter Nr. 4.

Satzung zur Regelung des ergänzenden Auswahlverfahrens der Stadt Fürth für die Einstellung von Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärtern

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund Art. 22 Abs. 8 Satz 8 des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410) und Art. 23 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400), folgende Auswahlverfahrenssatzung, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Ergänzendes Auswahlverfahren

(1) ¹Bei Regelbewerberinnen und -bewerbern für den Vorbereitungsdienst der zweiten oder dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen wird das Vorliegen der persönlichen Eignung durch ein ergänzendes Auswahlverfahren nach Art. 22 Abs. 1 Satz 2 und

Abs. 8 LlbG festgestellt. ²Das ergänzende Auswahlverfahren wird nach den Regeln eines Assessmentcenters durchgeführt.

(2) Kosten, die den Bewerberinnen und Bewerbern durch die Teilnahme am ergänzenden Auswahlverfahren entstehen, werden durch die Stadt Fürth nicht ersetzt.

§ 2

Auswahlgremium

(1) ¹Die Leitung des ergänzenden Auswahlverfahrens liegt bei einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des Personalamtes oder einer anderen zuständigen Dienststelle. ²Die Verfahrensleiterin oder der Verfahrensleiter gehört als Beamtin oder Beamter mindestens der dritten Qualifikationsebene an oder verfügt als Tarifbeschäftigte oder Tarifbeschäftigter mindestens über eine entsprechende Qualifikation.

(2) ¹Das Auswahlgremium für das ergänzende Auswahlverfahren besteht aus mindestens vier stimmberechtigten Beobachterinnen und Beobachtern der Stadt Fürth. ²Die stimmberechtigten Beobachterinnen und Beobachter sind für die Durchführung des ergänzenden Auswahlverfahrens geschult und gehören grundsätzlich als Beamtinnen bzw. Beamte mindestens dem von den Bewerberinnen und Bewerbern angestrebten Eingangsamt an oder verfügen als Tarifbeschäftigte mindestens über eine dem angestrebten Eingangsamt entsprechende Qualifikation. ³Stehen aus unvorhersehbaren Gründen nicht genügend nach Satz 2 geeignete Beobachterinnen und Beobachter zur Verfügung, können abweichend von Art. 22 Abs. 8 Satz 4 LlbG auch andere geschulte Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Stadt Fürth als stimmberechtigte Beobachterinnen und Beobachter eingesetzt werden.

(3) ¹Die Verfahrensleitung kann andere Personen zur Unterstützung des Verfahrens heranziehen. ²Diese haben kein Stimmrecht.

(4) Die Rechte der Personalvertretungen, der Gleichstellungsstelle und der Vertretung der schwerbehinderten Menschen bei der Stadt Fürth bleiben unberührt.

§ 3**Bewertung des ergänzenden Auswahlverfahrens**

(1) ¹Die Bewerberinnen und Bewerber werden von den stimmberechtigten Beobachterinnen und Beobachtern für jeden einzelnen Verfahrensbestandteil benotet. ²Es wird grundsätzlich die gleiche Notenskala verwendet, die beim besonderen Auswahlverfahren nach Art. 22 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 7 LlbG angewandt wird. ³Zur Differenzierung können die Beobachterinnen und Beobachter halbe Notenstufen vergeben.

(2) ¹Die nach Abs. 1 vergebenen Noten werden für jeden Verfahrensbestandteil summiert und durch die Anzahl der stimmberechtigten Beobachterinnen und Beobachter geteilt. ²Das so ermittelte Ergebnis stellt die in jedem Verfahrensteil erzielte Durchschnittsnote dar.

(3) ¹Die nach Abs. 2 ermittelten Durchschnittsnoten pro Verfahrensbestandteil werden wiederum summiert und durch die Anzahl der Verfahrensbestandteile geteilt. ²Das so ermittelte Ergebnis stellt die im ergänzenden Auswahlverfahren erzielte Endnote dar.

(4) ¹Das ergänzende Auswahlverfahren ist dann erfolgreich abgeschlossen, wenn die Endnote nicht schlechter als 4,0 ist und die Bewerberin oder der Bewerber an allen Verfahrensbestandteilen teilgenommen hat. ²Von der Voraussetzung der Teilnahme an allen Verfahrensbestandteilen kann das Auswahlgremium für schwerbehinderte oder sonst beeinträchtigte Personen Ausnahmen zulassen. ³Eine Ausnahme nach Satz 2 erfordert eine mehrheitliche Entscheidung des Auswahlgremiums.

(5) ¹Aus der Endnote und der Note, die die Bewerberin oder der Bewerber im besonderen Auswahlverfahren nach Art. 22 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 7 LlbG erzielt hat, wird das arithmetische Mittel gebildet. ²Das so ermittelte Ergebnis stellt die Gesamtnote der Bewerberin oder des Bewerbers dar.

§ 4**Einstellungsrangfolge, Wiederholung des ergänzenden Auswahlverfahrens**

(1) ¹Aus den nach § 3 Abs. 5 ermittelten Gesamtnoten aller Bewerberinnen und Bewerber, die erfolgreich am ergänzenden Auswahlverfahren teilgenommen haben, wird eine Rangliste gebildet. ²Entsprechend der Reihenfolge dieser Rangliste erfolgen die Einstellungszusagen. ³Die sonstigen

Voraussetzungen für die Berufung in ein Beamtenverhältnis bleiben unberührt. ⁴Die erfolgreiche Teilnahme am ergänzenden Auswahlverfahren allein begründet keinen Anspruch auf die Einstellung bei der Stadt Fürth.

(2) ¹Das ergänzende Auswahlverfahren der Stadt Fürth hat nur für das Einstellungsjahr Geltung, für das es durchgeführt wurde. ²Bewerberinnen und Bewerber, die das ergänzende Auswahlverfahren der Stadt Fürth einmal nicht erfolgreich abgeschlossen haben, können dieses in folgen-

den Jahren einmal wiederholen (Art. 22 Abs. 8 Satz 7 LlbG). ³Die Stadt Fürth kann Ausnahmen von Satz 2 zulassen, wenn Bewerberinnen oder Bewerber aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, daran gehindert waren, an allen Bestandteilen eines ergänzenden Auswahlverfahrens teilzunehmen.

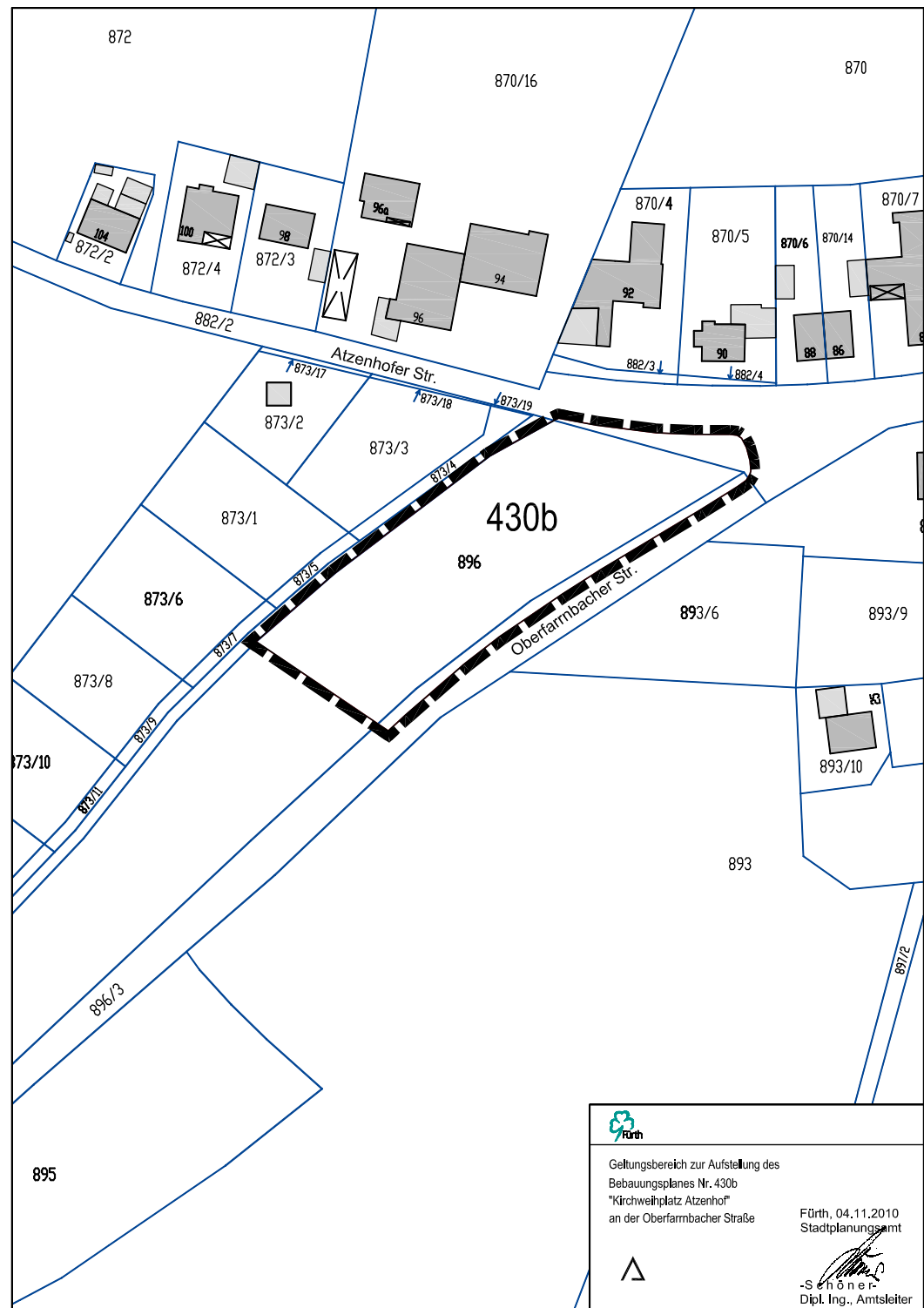
(3) Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten nach Abschluss des ergänzenden Auswahlverfahrens eine schriftliche Mitteilung über die von ihnen erzielte Gesamtnote.

§ 5**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 15. Dezember 2010 beschlossen. Der Bayerische Landespersonalausschuss hat der Satzung in seiner Sitzung am 9. Dezember 2010 zugestimmt (Art. 22 Abs. 8 Satz 8 LlbG). Die Satzung war daher auszufertigen und wird hiermit öffentlich bekannt gemacht (Art. 26 Abs. 2 Satz 1 GO).

Fürth, 21. Dezember 2010, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister





Ortsübliche Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für das Verfahren zur Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan im Ortsteil Atzenhof, Gem. Unterfarnbach, Oberfarnbacher Straße, Änderungsnummer 2010.07, sowie für den Bebauungsplan Nr. 430 b „Kirchweihplatz Atzenhof“

Nachdem im Ortsteil Atzenhof der alte Kirchweihplatz nicht mehr zur Verfügung steht, wurde die Kirchweih auf eine Teilfläche des Städtischen Grundstücks Flur Nr. 896 Atzenhofer Straße / Oberfarnbacher Straße verlegt. Um für den Platz und die Veranstaltung der Kirchweih planungsrechtliche Sicherheit zu schaffen, ist es notwendig, den wirksamen Flächennutzungsplan entsprechend zu ändern und einen Bebauungsplan aufzustellen.

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 24. November 2010 das Verfahren zur Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes mit integriertem

Landschaftsplan sowie die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 430b „Festwiese Atzenhof“ förmlich eingeleitet.

- Der wirksame FNP stellt den Bereich des Grundstückes Fl. Nr. 896 Gemarkung Unterfarnbach als Grünfläche mit Zweckbestimmung „Dauerkleingärten“ dar. Eine Teilfläche davon soll mit der Zweckbestimmung „Festwiese“ dargestellt werden.

- Im Bebauungsplan soll eine Festwiese mit entsprechenden Nutzungskriterien (Kirchweihplatz/ Stellplätze für die bestehende Kleingartenanlage) festgesetzt werden.

Die genaue Lage und der Umgriff für die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes sind dem Planblatt zu entnehmen.

Der Beschluss, den Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan zu ändern sowie den Bebauungsplan Nr. 430b für den Atzenhofer Kirchweihplatz aufzustellen, wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Fürth, 10. Januar 2011, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Neubau eines ebl-Zentrallagers mit Metzgerei und Verwaltung.

Grundstück: Am Annaberg, Gemarkung Unterfarnbach, Flur-Nr. 618, 618/4, 618/5, 618/7, 621/1, 621/2, 621/3, 621/4, 621/6.

Antragsteller: ebl - naturkost GmbH & Co. KG, vertreten durch Gerhard Bickel GmbH, z.H. Gerhard Bickel, Klingenhofstraße 50, 90411 Nürnberg.
Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genannte bauliche Anlage.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den **Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren
Eine Klage eines Dritten (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat **keine** aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch –BauGB–). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i.V.m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO–).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung
Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht **keine** Möglichkeit, gegen diesen Bescheid

Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der StadtZeitung der STADT FÜRTH.

Die Akte des Genehmigungsverfahrens kann bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 136, eingesehen werden.

Feuermelder und Notruf 112 nicht missbrauchen

Auf Alarmmeldungen der öffentlichen Feuermelder und Anrufe unter dem Notruf 112 muss die Feuerwehr schnellstmöglich reagieren, um effektiv retten zu können. Leider kommt es immer wieder vor, dass absichtlich falscher Alarm ausgelöst wird. Die Fürther Bürgerinnen und Bürger können durch Hinweise, die auf Wunsch vertraulich behandelt werden, mithelfen, dies zu unterbinden. Der Missbrauch oder die Beschädigung dieser Einrichtungen ist nicht nur strafbar, sondern hat auch Kostenersatzansprüche zur Folge.

Öffentliche Ausschreibungen

Öffentliche Ausschreibung

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle): Stadt Fürth, Baureferat, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-3106, Fax 974-3108, E-Mail submission@fuerth.de, Internet www.fuerth.de.

Den Volltext der Bekanntmachung finden Sie ausschließlich im Internet auf der Seite **www.fuerth.de** unter Fürther Rathaus/Ausschreibungen.

Ausführung von Bauleistungen

Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung nach VOB.

Maßnahme: Erweiterung, Umbau, Modernisierung und Generalinstandsetzung der Grundschule Burgfarnbach.

Art der Leistung: Verkehrswege- und Landschaftsbauarbeiten.

Ort der Ausführung: Hummelstraße 9, 90768 Fürth-Burgfarnbach.

Voraussichtliche Ausführungszeit: KW 16/2011 bis KW 31/2011.

Angebotsöffnung: 22. Februar, 2011, 11.15 Uhr.